

**Satzung vom 02.08.2019 des Vereins**  
**"Verband Die Christliche Gemeinde Blaubeuren e.V. "**  
(im Folgenden kurz mit Verein bezeichnet)

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verband Die Christliche Gemeinde Blaubeuren" und hat seinen Sitz in Hessenhöfe 33, 89143 Blaubeuren. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Namenszusatz "e.V.". Wo es sinnvoll erscheint, kann auch die Abkürzung „Verband DCG Blaubeuren e.V.“ angewendet werden.

**§ 2 Zweck des Vereines**

- 2.1 Der Verein ist eine christliche Gemeinschaft und hat den Zweck, den christlichen Glauben und das Leben gemäß der Bibel auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
- 2.2 Der Verein stellt eine christliche Gemeinschaft dar, die untrennbar mit der Christlichen Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen verbunden ist. Bei seinem Wirken und seiner Lehre handelt der Verein im Einklang mit der Satzung der Christlichen Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen und den dem Wirken und der Lehre zugrunde liegenden Richtlinien, die vom Vorstand der Christlichen Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen erlassen werden.

Die Christliche Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen (Bezirk Vestfold), authentisch „Brunstad Christian Church“ (Org.nr. 979 961 073) genannt, ist diejenige christliche Versammlung, die im Jahre 1898 durch Johan O. Smith, Horten/Norwegen, begründet wurde und als Herausgeber der Zeitschrift „Skjulte Skatter“ zeichnet. Die Christliche Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen bezieht sich in ihrem Wirken auf die Bibel als Quelle und Richtschnur in Lehrfragen. Der Kern ihres Wirkens besteht darin, die Menschen zu lehren, all das zu halten, was Jesus befohlen hat (Matth. 28, 18-20). Wir glauben an die Vergebung der Sünden (Apg. 10, 43 und 13, 38) durch Jesu Sühnetod an unserer Statt (1. Kor. 15, 3 und Eph. 1,7). Wir glauben, dass Jesus ebenso wie wir versucht wurde (Hebr. 2, 18), aber dass er nie gesündigt hat (Hebr. 4,15). Wir glauben und verkündigen, dass wir in seinen Fußstapfen Jesus nachfolgen können, ihm, der nie Sünde getan hat (1. Petr. 2, 21-23), und dass wir deshalb in allen Verhältnissen in unserem persönlichen Leben über jede bewusste Sünde siegen können (Röm. 8, 37).

**§ 3 Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung christlicher Versammlungen
  - b) Pflege des Gemeinschaftslebens
  - c) Durchführung von Konferenzen im In- und Ausland
  - d) Durchführung und Unterstützung von Missionsarbeit im In- und Ausland
  - e) Verlagsarbeiten und Buchhandel
  - f) Vergabe von zinsverbilligten oder zinslosen Darlehen an andere gemeinnützige Vereine und Stiftungen
  - g) Förderung der christlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Gemeinschaft durch geeignete Beschäftigung, wie z.B. Werken, Wandern, Sport, Spiel, Musik, etc.
  - h) Mildtätige Wirksamkeit, indem der Verein die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anstrebt, z. B. in Form von Kranken-, Alters- oder Familienhilfe

- i) Alten- und Jugendhilfe
  - j) Spenden (Geld- und Sachspenden)
  - k) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke verbundener Körperschaften im In- und Ausland
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Geldspenden oder andere dem Verein gegebene Geschenke oder Leistungen, einschließlich Arbeitsleistungen bei freiwilligen Arbeitseinsätzen, begründen keine Ansprüche oder Rechte irgendwelcher Art am Vereinsvermögen. Solche Spenden für den Verein werden bei ihrer Übertragung als abgeschlossen betrachtet und können nicht erstattet werden.

#### **§ 4 Der Vorstand**

- 4.1 Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 (fünf) Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Bezahlung von Vorstandsmitgliedern ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zulässig.
- 4.2 Der 1. und der 2. Vorsitzende werden vom Vorstand gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis sind sie dabei jeweils an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand getroffen hat.
- 4.3 Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Geschäftsführung des Vereins. Durch eine geeignete Organisation sorgt der Vorstand für angemessene Möglichkeiten der Zweckverwirklichung. Der Vorstand hat die Verfügungsgewalt über das Vereinsvermögen, auch im Hinblick auf Verkauf und Beleihung.
- 4.4 Die Vorstandsmitglieder verbleiben in ihrem Amt bis zu ihrem freiwilligen Ausscheiden, ihrer Abwahl, Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 4.5 oder ihrem Tod. Eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder hat spätestens alle 3 Jahre zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.5 Erweist sich ein Vorstandsmitglied als nicht für dieses Amt geeignet, sollen die übrigen Vorstandsmitglieder diese Angelegenheit der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entscheidung vorlegen. Der Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob das betroffene Vorstandsmitglied durch ein neues Vorstandsmitglied ersetzt wird. Mit Eingang des Beschlussprotokolls gilt das betreffende Vorstandsmitglied als seines Amtes enthoben. Das betreffende Vorstandsmitglied wird vom 1. Vorsitzenden, bzw. falls es diesen betrifft, vom 2. Vorsitzenden informiert.
- 4.6 Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, in schriftlicher Form unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beschlussfassung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Einladung zur Vorstandssitzung auch alle Vorstandsmitglieder fristgerecht erreicht. Ist ein Vorstandsmitglied an

der Teilnahme verhindert, bestimmt es aus dem Kreis der aktiven Mitglieder einen Sitzungsvertreter. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und ist für die Niederschrift der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Die Niederschrift wird von allen Vorstandsmitgliedern bzw. Sitzungsvertretern unterzeichnet.

- 4.7 Die Beschlüsse werden in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, wozu auch E-Mail oder Fax zu rechnen sind, gefasst. Sie erfolgen einstimmig. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren entfallen die Form- und Fristvorschriften gemäß Tz 4.6.
- 4.8 Kommt keine Einstimmigkeit zustande, soll in dieser Angelegenheit die Mitgliederversammlung angehört werden. Bei Vorliegen einer solchen Anhörung entscheidet der Vorstand in dieser Angelegenheit nochmals. Falls dann dennoch keine Einstimmigkeit zustande kommt und damit eine Handlungsunfähigkeit des Vorstands droht, entscheidet der Vorstand in dieser Angelegenheit nochmals mit einfacher Mehrheit.
- 4.9 Bei fehlendem Einvernehmen über Fragen, die die Lehre oder ideologische, ethische oder moralische Standpunkte der Christlichen Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen betreffen, muss diese Angelegenheit stets der verantwortlichen Leitung der Christlichen Gemeinde Brunstad in Stokke/Norwegen zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 5 Die Geschäftsführung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung ernennen, die die Geschäfte des Vereins erledigt. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und handelt den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstands gemäß. Die Geschäftsführung kann jederzeit insgesamt oder teilweise nach den Bedürfnissen des Vereins vom Vorstand ausgewechselt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **6.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre, erneute Mitgliedschaftsanträge sind zulässig.

Ein Mitglied ist "Brunstad Christian Church". Die Aufnahme dieses Mitglieds kann vom Vorstand nicht abgelehnt werden und hat die in dieser Satzung beschriebenen Sonderrechte.

Die Mitgliedschaft endet durch Fristablauf, Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine besondere Frist ist hierbei nicht einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei anstößigem Lebenswandel oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens sowie Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder des Gemeinschaftslebens. Der Ausschluss erfolgt des Weiteren aus bedeutsamen das Geistesgut berührenden Gründen oder bei Desinteresse an der Verfolgung des Vereinszwecks.

Bei Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Über die Einleitung des Verfahrens und den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

## **6.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jeweils eine Stimme.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und dafür zu sorgen, dass das Vereinseigentum schonend und fürsorglich behandelt wird.

Der Vorstand kann Kostenbeiträge für seine Mitglieder beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **7.1 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mindestens alle drei Jahre ist auf jeden Fall eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Gegenstands der Beschlussfassung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Bei Einverständnis aller Mitglieder können sie jedoch jederzeit wirksame Beschlüsse fassen, auch im Umlaufverfahren.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter das Mitglied „Brunstad Christian Church“ anwesend oder per Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz) zugeschaltet sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der 1. Vorsitzende binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anwesenheit des Mitglieds „Brunstad Christian Church“ beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

### **7.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.

### **7.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Die Beschlussfassung und Wahl erfolgen durch offene Abstimmung. Die Niederschrift der gefassten Beschlüsse ist von einer vom 1. Vorsitzenden ernannten Person vorzunehmen. Diese Niederschrift wird dann vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Beteiligung am Vereinsleben**

Die Teilnahme am Vereinsleben ist nicht davon abhängig, dass man in der Mitgliederliste des Vereins verzeichnet ist. Die Teilnehmer an den Versammlungen, Konferenzen und sonstigen Aktivitäten des Vereins haben sich nach den vom Vorstand erlassenen Vorschriften zu richten. Der Vorstand kann einen Beschluss darüber fällen, dass eine Person (Nichtmitglied) auf Grund ihres Wandels oder ihrer Lehre nicht zur Teilnahme am Vereinsleben geeignet erscheint und dem Betroffenen der Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins verwehrt wird.

Der Vorstand kann beschließen, dass von Personen, die am Vereinsleben teilnehmen, aber keine Mitglieder sind, Beiträge erhoben werden.

## **§ 9 Jahresabschluss, Kassenprüfer**

9.1 Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Kassenführung und die Vermögensverwaltung in guten Händen liegen und gewissenhaft kontrolliert werden. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Erstellung des Jahresabschlusses orientiert sich an den dafür geltenden Vorschriften.

9.2 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer zur Vereinsprüfung. Diese Personen sollten kaufmännische Kenntnisse besitzen. Die Kassenprüfer sollten, müssen aber nicht zwingend, am Vereinsleben teilzunehmen. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis sie freiwillig zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 10 Befangenheit**

Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer sind von der Behandlung oder der Beschlussfassung von Sachverhalten auszunehmen, bei denen das betreffende Mitglied oder ein dem betreffenden Mitglied Nahestehender ein besonderes Interesse hat.

## **§ 11 Haftung**

Vorstandsmitglieder, Personen der Geschäftsführung, Kassenprüfer oder andere für den Verein tätige Personen können vom Vorstand für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Verein oder einer anderen, auch juristischen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung „Die Christliche Gemeinde, Hessenhöfe 33, 89143 Blaubeuren zu, welche die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 Satz 2.1 erfüllt.